C/2026/3491

1.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12437 — EGC / TEN BRINKE / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(C/2026/3491)

1. Am 22 Juni 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EGC Energie und Gebäudetechnik Control GmbH & Co. KG („EGC“, Deutschland), kontrolliert von KKR Group Partnership L.P. („KKR“, Vereinigte Staaten),

— Ten Brinke CCS B. V. („Ten Brinke“, Niederlande), kontrolliert von Ten Brinke Groep B.V. („Ten Brinke Gruppe“, Niederlande).

EGC und Ten Brinke erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch den Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EGC ist im Bereich Energie-Contracting in Deutschland tätig. KKR ist eine international tätige börsennotierte Beteiligungsgesellschaft.

— Ten Brinke ist im Bereich der Entwicklung und Realisierung von Wohnungs-, Gewerbe- und Handelsimmobilien in Europa tätig. Die Ten Brinke Gruppe ist eine in Deutschland und den Niederlanden tätige Unternehmensgruppe im Bereich der Entwicklung und Realisierung sowie Verkauf von Wohnungs-, Gewerbe und Handelsimmobilien.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird im folgenden Geschäftsbereich tätig sein: Energie-Contracting.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12437 — EGC / TEN BRINKE / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË